

Statuten der Sozialdemokratischen Partei

Sektionen Zürich 1 und 2 (nachstehend: **SP Zürich 1 und 2**)

1. Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen "Sozialdemokratische Partei Zürich 1 und 2 (SP Zürich 1 und 2)" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Die SP Zürich 1 und 2 ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei der Stadt Zürich, des Kantons Zürich und der Schweiz (SPS). Die Statuten, Programme und Beschlüsse dieser Organisationen sind, soweit sie die Sektion betreffen, für die SP Zürich 1 und 2 ohne Weiteres verbindlich.

Der Sitz der SP Zürich 1 und 2 befindet sich in den Zürcher Stadtkreisen 1 und 2.

2. Zweck

Die SP Zürich 1 und 2 setzt sich in den Zürcher Stadtkreisen 1 und 2 für die Verwirklichung des Demokratischen Sozialismus ein. Sie bekennt sich zur Gleichstellung aller Menschen, kämpft für die Chancengleichheit und eine gute Lebensqualität für alle Menschen und steht für eine gerechte Verteilung des Wohlstandes und eine umweltgerechte Entwicklung ein.

3. Mitglieder und SympathisantInnen

Mitglied der SP Zürich 1 und 2 kann jede Person werden, die an der Verfolgung der Ziele der Partei mitwirken möchte und die ihren Wohnsitz in den Zürcher Stadtkreisen 1 und 2 hat. Ausnahmsweise können auch Personen Mitglieder werden, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Zürcher Stadtkreise 1 und 2 haben. Im Übrigen werden Beitrittserklärungen von Personen, die keinen Wohnsitz in den Kreisen 1 oder 2 haben, an die Sektion ihres Wohnortes weitergeleitet.

Der Vorstand beschliesst anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Sektion.

Mitglieder, die aus einer anderen Sektion der SP Schweiz in die SP Zürich 1 und 2 übertreten, werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.

Der Vorstand führt eine Liste mit erklärten SympathisantInnen der SP Zürich 1 und 2. Diese erhalten die Sektionsversände und werden zur Teilnahme an den Sektionsveranstaltungen eingeladen. Sie haben im Übrigen aber weder die Rechte noch die Pflichten von Mitgliedern der SP Zürich 1 und 2.

4. Mitglieder- und MandatarInnenbeiträge; Haftung

Die SP Zürich 1 und 2 erhebt von ihren Mitgliedern und Mandataren jährliche Sektionsbeiträge (Mitgliederbeiträge). Diese werden jährlich durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt und sind von den Sektionsmitgliedern unabhängig von einem allfällig an die SP des Kantons Zürich zu leistenden Parteausgleichsbeitrag (PAB) zu entrichten.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten sind, den Sektionsbeitrag für das laufende Jahr ganz oder teilweise zu erlassen.

Für Verbindlichkeiten der SP Zürich 1 und 2 haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Einzelne Mitglieder haften persönlich nur bis zum Betrag der von ihnen noch nicht einbezahlten Sektionsbeiträge.

5. Austritt, Wegzug, Ausschluss, Streichung eines Mitgliedes

Ein Austritt aus der SP Zürich 1 und 2 ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

Bei einem Wegzug aus dem Sektionsgebiet erlischt die Mitgliedschaft in der Sektion. Auf Gesuch des wegziehenden Mitgliedes kann der Vorstand die Fortdauer der Mitgliedschaft in der Sektion bewilligen.

Aus wichtigen Gründen, namentlich wegen parteischädigendem Verhalten oder Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei, kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss einer Generalversammlung jederzeit aus der Sektion

ausgeschlossen werden. Das auszuschliessende Mitglied muss durch eingeschriebenen Brief zu dieser Generalversammlung eingeladen werden. Ein Ausschluss durch die Generalversammlung ist dem betroffenen Mitglied mit schriftlicher Begründung zu eröffnen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung der SP Kanton Zürich.

Hat ein Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung unentschuldigt während zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Sektionsbeitrag nicht bezahlt, so gilt es als aus der Sektion ausgetreten und wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen. Das ordentliche Ausschlussverfahren kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

Die von den zuständigen Instanzen der SP der Stadt Zürich, des Kantons Zürich oder der Schweiz verfügten Ausschlüsse von Parteimitgliedern sind ohne Weiteres auch für die SP Zürich 1 und 2 verbindlich und werden durch den Vorstand vollzogen.

6. Vereinsorgane

Die Organe der SP Zürich 1 und 2 sind:

- a. die Generalversammlung (GV)
- b. die Mitgliederversammlung (MV)
- c. der Vorstand
- d. die RevisorInnen
- e. die ständigen Arbeitsgruppen, insbesondere die Quartiergruppen sowie die Arbeitsgruppe Schulpolitik.

7. Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung (GV) ist die oberste Instanz der Sektion. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Sie ist befugt, im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften Entscheidungen, die ihr selbst zustehen würden, dem Vorstand oder einer ständigen Arbeitsgruppe zu übertragen. Der Generalversammlung stehen insbesondere zu:

- Erlass und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstands, des Präsidenten/der Präsidentin und der RevisorInnen
- Wahl der ständigen Delegierten und Ersatzdelegierten der Sektion in den Gremien der SP der Stadt Zürich, des Kantons Zürich und der Schweiz sowie weiterer Organisationen, in welche die Sektion ständige Delegierte abordnet
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Abnahme der Bilanz und Jahresrechnung und Festsetzung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Sektion
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung der Sektion

Eine ordentliche Generalversammlung ist jährlich, spätestens bis Ende April, durchzuführen. Der Vorstand lädt alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Datum unter Angabe der Traktanden und Anträge zur ordentlichen GV ein. Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV sind spätestens bis 2 Wochen vor dem angesetzten Datum beim Vorstand schriftlich einzureichen. Solche Anträge sind vom Vorstand nachträglich zu traktandieren und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Zur Behandlung von Geschäften, die in die Zuständigkeit der GV fallen, jedoch einen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht ertragen, kann der Vorstand jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Überdies kann mindestens ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand jederzeit schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Der Vorstand lädt alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Datum unter Angabe der Traktanden und Anträge zur ausserordentlichen GV ein.

Die GV wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder auf Beschluss der Versammlung von einem anderen Mitglied geleitet. Das die Versammlung leitende Mitglied stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Eine GV ist ungeachtet der Anzahl erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung durch den Vorstand rechtzeitig erfolgt ist. Wahlen und Abstimmungen an einer GV finden offen statt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Für alle Beschlüsse der GV ist das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder massgebend, es sei denn, zwingende gesetzliche oder statutarische Bestimmungen sehen ein qualifiziertes Mehr vor.

Über die Beschlüsse der GV wird von einem dazu bestimmten Mitglied Protokoll geführt.

In dringenden Fällen, die den Aufwand der Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung jedoch nicht rechtfertigen, kann der Vorstand allen Sektionsmitgliedern stattdessen schriftlich oder per E-Mail unter Ansetzung einer Antwortfrist von mindestens 2 Wochen die Herbeiführung eines Vereinsbeschlusses auf dem Zirkularweg beantragen. Bezüglich des für den Beschluss erforderlichen Mehrs gelten die entsprechenden Bestimmungen über die Generalversammlung.

Es sollen in der Regel KandidatInnen nominiert werden, welche in der Sektion aktiv mitarbeiten und die Fähigkeit haben, öffentliche und Parteiämter zu bekleiden. Ämterkumulationen sind zu vermeiden.

8. Mitgliederversammlungen (MV) / Anforderungen an KandidatInnen

Mitgliederversammlungen (MV) dienen der politischen Information und Meinungsbildung der Mitglieder sowie der Nomination der KandidatInnen der SP Zürich 1 und 2 für Parlaments- und Behördenwahlen. Sie werden in regelmässigen Abständen und bei Bedarf kurzfristig vom Vorstand einberufen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann beim Vorstand jederzeit schriftlich die Einberufung einer MV verlangen.

Soll eine MV für die Sektion verbindliche politische Beschlüsse fassen oder Nominationen vornehmen, so ist sie nach den Bestimmungen über die ausserordentliche GV einzuberufen und durchzuführen. Bei Nominationen für Listenwahlen wird

das Wahlprozedere von der MV zu Beginn der Versammlung ad hoc festgelegt. Die MV sorgt nach Möglichkeit für eine Vertretung beider Stadtkreise. Für alle Wahlen können von der MV auch Personen nominiert werden, die nicht Mitglied der Sektion sind. Die Arbeitsgruppe Schulpolitik schlägt der Mitgliederversammlung KandidatInnen für die Schulbehörden vor. Mitglieder, die ohne Unterbruch während drei Amtsperioden dasselbe Amt bekleidet haben, können nur dann für eine Wiederwahl nominiert werden, wenn die MV dies mit einer Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst.

Es sollen in der Regel KandidatInnen nominiert werden, welche in der Sektion aktiv mitarbeiten und die Fähigkeit haben, öffentliche und Parteiämter zu bekleiden. Ämterkumulationen sind zu vermeiden.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich aus PräsidentIn, VizepräsidentIn bzw. Co-Präsidium, AktuarIn, KassierIn und einem weiteren Mitglied. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin und die restlichen Mitglieder für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes hat die GV nach Möglichkeit auf die Vertretung der einzelnen Quartiere der Stadtkreise 1 und 2 zu achten.

Die GV bestimmt überdies aus jeder der von ihr eingesetzten ständigen Arbeitsgruppen eine Person, welche die Arbeitsgruppe im Vorstand vertritt, sofern kein Mitglied der Arbeitsgruppe bereits als Vorstandsmitglied gewählt wurde. Mandatsträger, die von der Sektion nominiert wurden, ausgenommen Mitglieder der Schulbehörden, gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

Der Vorstand ist zuständig für die Ausübung folgender Tätigkeiten:

- Besorgen der laufenden Parteigeschäfte
- Vorbereitung der Versammlungen und übrigen Veranstaltungen
- Aufnahme aktueller Themen, Bearbeitung dieser und periodische Unterbreitung seiner Pläne zuhanden der Mitgliederversammlung

- Ausführen der Beschlüsse der Versammlungen
- Vertretung der SP Zürich 1 und 2 gegen aussen
- Aufstellen der Jahresrechnung, der Bilanz und des Budgets zu Handen der ordentlichen Generalversammlung
- Beschluss über finanzielle Ausgaben im Rahmen des Budgets.

In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit einer Mitgliederversammlung fallen würden, selbst und erstattet darüber der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.

Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass von ihm abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.

Der Vorstand wird in der Regel einmal pro Monat sowie kurzfristig nach Bedarf vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Zur Teilnahme an der Vorstandssitzung können auch einfache Mitglieder und SympathisantInnen eingeladen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens 5 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail zur Sitzung eingeladen worden sind. Bei Stimmgleichheit hat das leitende Mitglied den Stichtscheid. Ferner sind Zirkularbeschlüsse schriftlich oder per E-Mail möglich, sofern kein Vorstandsmitglied über das betreffende Geschäft eine Vorstandssitzung verlangt.

10. RevisorInnen

Die ordentliche GV wählt zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als RevisorInnen sowie ein weiteres Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, als ErsatzrevisorIn.

Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und beaufsichtigen die Buchführung der Sektion. Die RevisorInnen sind zu diesem Zwecke berechtigt, jederzeit vom

Vorstand und von der Kassierin resp. dem Kassier Aufschlüsse und Belege über das Rechnungswesen zu verlangen und einen Kassensturz vorzunehmen.

Sie erstatten der ordentlichen GV schriftlich Bericht über den Zustand der Buchhaltung und stellen ihr Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes. Mindestens eine Revisorin / ein Revisor ist an der ordentlichen GV persönlich anwesend.

11. Delegierte

Die Delegierten sind verpflichtet, den Sektionsmitgliedern sowie dem Vorstand Bericht zu erstatten.

12. Ständige Arbeitsgruppen

Ständige Arbeitsgruppen können von der Generalversammlung oder vom Vorstand zur Bearbeitung von speziellen Themen und Aufgaben eingesetzt, mit einem eigenen Budget ausgestattet und wieder aufgelöst werden.

Die GV wählt bzw. bestätigt die Mitglieder der ständigen Arbeitsgruppen. Diese konstituieren sich im Übrigen selbst.

Alle Sektionsmitglieder, die einer Schulbehörde angehören, sind von Amtes wegen Mitglieder der Arbeitsgruppe Schulpolitik.

Quartiergruppen werden eingesetzt, um quartierbezogene Anliegen zu bearbeiten.

Es gibt nach Möglichkeit eine ständige Quartiergruppe Altstadt / Kreis 1.

Die ständigen Arbeitsgruppen haben regelmässig dem Vorstand sowie der ordentlichen GV über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie sind im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der GV, der MV, des Vorstandes und der übergeordneten Parteiorgane in ihrem speziellen Aufgabengebiet unabhängig tätig.

Der Vorstand führt ein Verzeichnis über die bestehenden ständigen Arbeitsgruppen der Sektion und deren Mitglieder.

Die ständigen Arbeitsgruppen halten Sitzungen ab und fassen Beschlüsse nach den Bestimmungen über den Vorstand.

13. Auflösung der Sektion / Fusion

Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine ordnungsgemäss zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit einer Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und dies nur, sofern sich nicht mindestens drei anwesende Mitglieder der Auflösung widersetzen.

Nach einer Auflösung der Sektion geht ein allfälliger Liquidationsüberschuss an die SP Kanton Zürich, wo er während 10 Jahren für die Neugründung einer Sektion SP Zürich 1 und 2 zur Verfügung stehen soll. Nach Ablauf dieser Frist geht er in das Vermögen der SP Kanton Zürich über.

Eine Fusion der SP Zürich 1 und 2 mit anderen Sektionen der SP richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

14. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich am xx. März 2011 genehmigt und von der Gründungsversammlung der SP Zürich 1 und 2 am 25. März 2011 in Zürich angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Eine Änderung dieser Statuten kann nur durch eine ordnungsgemäss zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit einer Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zürich, den 31. März 2012

Renate Fischer
Co-Präsidentin

Pawel Silberring
Co-Präsident